

An die Aktionärinnen und Aktionäre der
Orascom Development Holding AG

Einladung zur 2. ordentlichen Generalversammlung

Dienstag, 11. Mai 2010, 14:00 Uhr MESZ (Türöffnung um 13:00 MESZ)
Theater Uri, Schützengasse 11, 6460 Altdorf, Schweiz

TRAKTANDENLISTE

- 1 Genehmigung des Jahresberichts sowie der Jahres- und Konzernrechnung 2009; Mitteilung der Ergebnisse des Revisionsberichtes
- 2 Verwendung des Bilanzergebnisses
- 3 Erteilung der Décharge an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- 4 Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - 4.1 Wiederwahl von Samih O. Sawiris
 - 4.2 Wiederwahl von Amr Sheta
 - 4.3 Wiederwahl von Luciano Gabriel
 - 4.4 Wiederwahl von Carolina Müller-Möhl
 - 4.5 Wiederwahl von Adil Douiri
 - 4.6 Wiederwahl von Franz Egle
 - 4.7 Wiederwahl von Jean-Gabriel Pérès
- 5 Wiederwahl der Revisionsstelle
- 6 Kapitalerhöhungen
 - 6.1 Erneuerung und Erhöhung des genehmigten Kapitals
 - 6.2 Schaffung von bedingtem Kapital
- 7 Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion
- 8 Änderung von Art. 6 der Statuten betreffend Form der Aktien
- 9 Änderung von Art. 12 und 16 der Statuten (Streichung des Konzernprüfers)

TRAKTANDEN UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATS

1 Genehmigung des Jahresberichts sowie der Jahres- und Konzernrechnung 2009, Mitteilung der Ergebnisse des Revisionsberichtes

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2009 zu genehmigen.

2 Verwendung des Bilanzergebnisses

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, das Bilanzergebnis der Orascom Development Holding AG für das Geschäftsjahr 2009 wie folgt zuzuordnen:

Bilanzverlust

Jahresverlust 2009	CHF	393'186'695
--------------------	-----	-------------

Bilanzverlust gesamt	CHF	398'402'089
-----------------------------	------------	--------------------

Ergebnisverwendung

Anrechnung an die allgemeinen Reserven	CHF	0
--	-----	---

Vortrag auf neue Rechnung	CHF	-398'402'089
----------------------------------	------------	---------------------

Erläuterung

Während auf konsolidierter Stufe ein Gewinn (exkl. Minderheitsanteile) von CHF 105,682,059 erwirtschaftet wurde, weist der statutarische Abschluss der Orascom Development Holding AG für das Geschäftsjahr 2009 aufgrund einer Wertberichtigung auf Beteiligungen einen Verlust von 393'186'695 aus.

Anstelle einer Dividende beantragt der Verwaltungsrat eine steuerlich begünstigte Ausschüttung in Form einer Kapitalherabsetzung unter Rückzahlung des Herabsetzungsbetrags an die Aktionäre (s. Traktandum 7) als Ausdruck der soliden finanziellen Situation, in welcher sich der Konzern befindet.

3 Erteilung der Décharge an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (*Executive Management*) die Décharge für das vergangene Geschäftsjahr zu erteilen.

4 Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

4.1 Wiederwahl von Samih O. Sawiris

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Samih O. Sawiris für eine Amtszeit von einem Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung 2011.

4.2 Wiederwahl von Amr Sheta

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Amr Sheta für eine Amtszeit von einem Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung 2011.

4.3 Wiederwahl von Luciano Gabriel

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Luciano Gabriel für eine Amtszeit von einem Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung 2011.

4.4 Wiederwahl von Carolina Müller-Möhl

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Carolina Müller-Möhl für eine Amtszeit von einem Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung 2011.

4.5 Wiederwahl von Adil Douiri

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Adil Douiri für eine Amtszeit von einem Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung 2011.

4.6 Wiederwahl von Franz Egle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Franz Egle für eine Amtszeit von einem Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung 2011.

4.7 Wiederwahl von Jean-Gabriel Pérès

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jean-Gabriel Pérès für eine Amtszeit von einem Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung 2011.

5 Wiederwahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Deloitte AG, Zürich, als Revisionsstelle der Gesellschaft für eine Amtszeit von einem Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung 2011.

6 Kapitalerhöhungen

6.1 Erneuerung und Erhöhung des genehmigten Kapitals

Das derzeitige genehmigte Kapital läuft am 6. Mai 2010 ab. Der Verwaltungsrat beantragt daher, Art. 4a Absatz 1 der Statuten zu erneuern und dahingehend zu ändern, dass der Verwaltungsrat das Aktienkapital der Gesellschaft im Rahmen der Statuten innerhalb von zwei Jahren um maximal CHF 122'500'000, entsprechend 5'000'000 Namenaktien, erhöhen kann. Der übrige Wortlaut von Art. 4a bleibt unverändert.

Derzeitiger Wortlaut:	Vorgeschlagener neuer Wortlaut:
Art. 4a Genehmigtes Kapital Der Verwaltungsrat kann das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 6. Mai 2010 um maximal CHF 68'685'774.50 durch Ausgabe von höchstens 2'803'501 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 24.50 erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet.	Art. 4a Genehmigtes Kapital Der Verwaltungsrat kann das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 11. Mai 2012 um maximal CHF 122'500'000 durch Ausgabe von höchstens 5'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 24.50 erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet.

Erläuterung:

Die Befugnis des Verwaltungsrats, das Kapital der Gesellschaft zu erhöhen, läuft am 6. Mai 2010 ab. Das genehmigte Kapital ermöglicht es der Gesellschaft, Kapital zu beschaffen oder Akquisitionschancen rasch zu nutzen und maximiert ihre strategische Flexibilität. Der Verwaltungsrat beantragt daher, das genehmigte Kapital der Gesellschaft für einen Zeitraum von zwei Jahren zu erneuern und auf maximal CHF 122'500'000 aufzustocken.

6.2 Schaffung von bedingtem Kapital

Der Verwaltungsrat schlägt vor, Art. 4b der Statuten wie folgt zu ändern:

Derzeitiger Wortlaut:	Vorgeschlagener neuer Wortlaut:
Art. 4b Bedingtes Kapital Das Aktienkapital der Gesellschaft erhöht sich im Maximalbetrag von CHF 15'301'622.00 durch Ausgabe von maximal 624'556 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem	Art. 4b Bedingtes Kapital Das Aktienkapital der Gesellschaft erhöht sich im Maximalbetrag von 137'801'622 durch Ausgabe von maximal 5'624'556 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem

<p>Nominalwert von je CHF 24.50 infolge der Ausübung von Optionsrechten, welche den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, übrigen Arbeitnehmern und/oder Beratern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden.</p> <p>Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ist ausgeschlossen.</p> <p>Die Optionsbedingungen, der Ausgabebetrag, die Dividendenberechtigung sowie die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.</p>	<p>Nominalwert von jeweils CHF 24.50,</p> <p>a) bis zu einem Betrag von CHF 15'301'622.00, entsprechend 624'556 voll liberierten Namenaktien durch Ausübung der Optionsrechte, die den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, weiteren Mitarbeitern und/oder Beratern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften gewährt wurden,</p> <p>b) bis zu einem Betrag von CHF 122'500'000, entsprechend 5'000'000 voll liberierten Namenaktien durch Ausübung von Wandel – und/oder Optionsrechten, die im Zusammenhang mit der Ausgabe neuer oder bereits begebener Anleihen oder anderer Finanzinstrumente von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften gewährt wurden.</p> <p>Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ist ausgeschlossen.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre im Zusammenhang mit (i) der Finanzierung (einschliesslich Refinanzierung) einer vollständigen oder teilweisen Akquisition von Unternehmen, Beteiligungen oder anderen Investitionsprojekten der Gesellschaft und/oder ihrer Tochtergesellschaften oder (ii) der Platzierung von Wandelanleihen oder Finanzinstrumenten mit Wandel- oder Optionsrechten auf dem nationalen oder internationalen Kapitalmarkt einschränken oder entziehen. Bei Entziehung des Vorwegzeichnungsrechts (x) müssen die Anleihen oder Finanzinstrumente zu Marktbedingungen platziert werden, (y) darf die Frist für die Ausübung der Umtausch- oder Optionsrechte nicht länger sein als 10 Jahre, und (z) müssen der Ausübungs- oder der Wandelpreis der neuen Namenaktien zu Marktbedingungen festgelegt werden.</p> <p>Die Bedingungen und Bestimmungen für die Wandelanleihen oder Finanzinstrumente mit</p>
--	--

	Options- oder Wandelrechten, der Ausgabepreis der neuen Aktien, die Dividendenberechtigung sowie die Art der zu leistenden Einlagen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
--	---

Erläuterung:

Die vorgesehene Bestimmung über bedingtes Kapital verleiht der Gesellschaft die Flexibilität, Wandelanleihen oder andere Finanzinstrumente zu begeben, die in Aktien der Gesellschaft umgewandelt werden können oder die mit Rechten zum Bezug von Aktien verbunden sind. Diese rechtliche Grundlage würde es der Gesellschaft erlauben, günstige Finanzierungsbedingungen auf dem Kapitalmarkt in flexibler Weise zu nutzen.

7 Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion

Der Verwaltungsrat beantragt die Herabsetzung des Aktienkapitals zwecks Auszahlung des Herabsetzungsbetrages an die Aktionäre. Im einzelnen beantragt der Verwaltungsrat:

- a) das Aktienkapital gemäss Art. 4 der Statuten der Gesellschaft von CHF 568'881'621 um CHF 15'092'777.70 auf neu CHF 553'788'843.30 herabzusetzen durch Reduktion des Nennwertes der Namenaktien von je CHF 24.50 um CHF 0.65 auf neu je CHF 23.85 und den Herabsetzungsbetrag an die Aktionäre zurückzuzahlen;
- b) sämtliches Aktienkapital, das bis zum Vollzug der Kapitalherabsetzung in Anwendung von Art. 4a und 4b der Statuten der Gesellschaft gegebenenfalls geschaffen wird, um CHF 0.65 pro Namenaktie herabzusetzen und den Herabsetzungsbetrag an die Aktionäre zurückzuzahlen;
- c) die Feststellung, dass gemäss dem Ergebnis des Prüfungsberichts nach Art. 732 Abs. 2 OR der Deloitte AG, Zürich, die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind;
- d) die Änderung von Art. 4 der Statuten auf den Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalherabsetzung in das Handelsregister wie folgt:

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 553'788'843.30 (Schweizer Franken fünfhundertdreiundfünfzig Millionen siebenhundertachtundachtzigtausendachtunddreihundertvierzig und 30 Rappen). Es ist eingeteilt in 23'219'658 Namenaktien à nominal CHF 23.85 Nennwert. Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.

- e) die Änderung von Art. 4a Abs. 1 der Statuten auf den Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalherabsetzung in das Handelsregister wie folgt:

Der Verwaltungsrat kann das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 11. Mai 2012 um maximal CHF 119'250'000 durch Ausgabe von höchstens 5'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 23.85 erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet.

- f) die Änderung von Art. 4b Abs. 1 der Statuten auf den Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalherabsetzung in das Handelsregister wie folgt:

Das Aktienkapital der Gesellschaft erhöht sich im Maximalbetrag von CHF 134'145'660.60 durch Ausgabe von maximal 5'624'556 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nominalwert von jeweils CHF 23.85,

a) bis zu einem Betrag von CHF 14'895'660.60, entsprechend 624'556 voll liberierten Namenaktien durch Ausübung der Optionsrechte, die den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, weiteren Mitarbeitern und/oder Beratern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften gewährt wurden,

b) bis zu einem Betrag von CHF 119'250'000, entsprechend 5'000'000 voll liberierten Namenaktien durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die im Zusammenhang mit der Ausgabe neuer oder bereits begebener Anleihen oder anderer Finanzinstrumente von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften gewährt wurden.

- g) ihn zu ermächtigen, die Beschlüsse unter diesem Traktandum 7 auszuführen, insbesondere diese dreimal im Schweizerischen Handelsamtsblatt gemäss Art. 733 OR den Gläubigern bekannt zu machen, sowie nach erfolgter Durchführung der Herabsetzung die Anmeldung an das Handelsregisteramt vorzunehmen.

8 Änderung von Art. 6 der Statuten betreffend die Form der Aktien

Der Verwaltungsrat schlägt vor, Art. 6 der Statuten wie folgt zu ändern, um sie an das am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Schweizerische Bucheffektengesetz anzupassen:

Derzeitiger Wortlaut:	Vorgeschlagener neuer Wortlaut:
Art. 6 Aktien mit aufgehobenem Titeldruck	Art. 6 Form der Aktien
Aktionäre können jederzeit eine Bescheinigung bezüglich der Anzahl der in	Vorbehältlich Absatz 2 werden die Namenaktien der Gesellschaft als Wertrechte

<p>ihrem Namen registrierten Aktien verlangen, welche durch die Gesellschaft herausgegeben wird. Aktionäre haben jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien.</p> <p>Namenaktien und daraus resultierende Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Werden Namenaktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden.</p> <p>Namenaktien können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär diese buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.</p> <p>Falls die Gesellschaft an einer ausländischen Börse kotiert ist, wird die Gesellschaft die massgeblichen Vorschriften und Bestimmungen, welche in diesem Land in Bezug auf den Regelungsgegenstand dieses Artikels Anwendung finden, einhalten.</p>	<p>(im Sinne des Obligationenrechts) und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.</p> <p>Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrsystem zurückziehen.</p> <p>Falls die Gesellschaft an einer ausländischen Börse kotiert ist, wird die Gesellschaft die massgeblichen Vorschriften und Bestimmungen, welche in diesem Land in Bezug auf den Regelungsgegenstand dieses Artikels Anwendung finden, einhalten.</p>
---	--

Erläuterung:

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten zu ändern und sie auf das Schweizerische Bucheffektengesetz abzustimmen, das am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist. Das bedeutet grundsätzlich, dass die Namenaktien der Orascom Development Holding AG als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) begeben werden. Die Aktionäre können wie bisher weiterhin jederzeit Bestätigungen für ihre Aktien verlangen (wobei diese keine Aktienzertifikate sind). Ausserdem behält sich die Gesellschaft ebenfalls wie bisher das Recht vor, unter bestimmten Umständen Wertpapiere auszugeben, wobei die Aktionäre eine solche Ausgabe nicht verlangen können. Diese Statutenänderung hat keine Auswirkungen auf die Rechte der Aktionäre und die Übertragbarkeit der Aktien wird dadurch nicht beeinträchtigt.

9 Änderung von Art. 12 und 16 der Statuten (Streichung des Konzernprüfers)

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Konzernprüfer im folgenden Satz von Art. 12 (6) Art. 16 Absatz 1 und 2 der Statuten ersatzlos zu streichen:

Derzeitiger Wortlaut:	Vorgeschlagener neuer Wortlaut:
Art 12 (6): Wahl der Revisionsstelle und – falls gesetzlich vorgeschrieben – der Konzernprüfer; C. Revisionsstelle und Konzernprüfer Art. 16 Absatz 1 und 2 : Als Revisionsstelle und Konzernprüfer ist eine Revisionsgesellschaft zu bestellen. Die Revisionsstelle und der Konzernprüfer werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle und des Konzernprüfers bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	Art 12 (6): Wahl der Revisionsstelle; C. Revisionsstelle Art. 16 Absatz 1 und 2 : Als Revisionsstelle ist eine Revisionsgesellschaft zu bestellen. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Da die Revisionsstelle einer Muttergesellschaft laut Gesetz die Revisionsstelle des von ihr kontrollierten Konzerns ist, ist es nicht länger erforderlich, einen spezifischen Konzernprüfer zu ernennen. Der betreffende Wortlaut in den Statuten der Gesellschaft ist daher obsolet.

Unterlagen

Der Jahresbericht, die Jahresrechnung, die Konzernrechnung und der Revisionsbericht für das Geschäftsjahr 2009 liegen für die Aktionäre am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auf und finden sich ausserdem auf www.orascomdh.com (unter "Investor Relations"). Aktionären wird auf Wunsch eine Ausfertigung der Unterlagen zugestellt.

Zutrittskarten

Aktionäre, welche an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen wollen, werden gebeten, das beigelegte Anmeldeformular entsprechend auszufüllen und bis spätestens 30. April 2010 (Datum des Posteingangs) im vorfrankierten und adressierten Umschlag an SIX SAG AG, Orascom Development Holding AG, Baslerstrasse 90, Postfach, CH-4601 Olten, Fax: +41 62 311 61 95, Tel: +41 62 311 61 78, E-Mail: timo.schori@sag.ch, zu senden.

Vertretung

Aktionäre, welche nicht persönlich an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- a) Durch eine dritte Person, welche selbst nicht Aktionär zu sein braucht. Hierzu ist das Anmeldeformular durch den Aktionär entsprechend auszufüllen und bis spätestens 30. April 2010 (Datum des Posteingangs) im beiliegenden frankierten und adressierten Umschlag an SIX SAG AG, Olten zu senden (Kontakt Daten s. oben unter "Zutrittskarten"). Dem Aktionär wird daraufhin eine Zutrittskarte und ein Vollmachtsformular zugestellt, auf welchem der Vertreter zu bezeichnen ist. Die Zutrittskarte und das unterschriebene Vollmachtsformular sind dem Vertreter zu übergeben, welcher mit diesen Zutritt zur ordentlichen Generalversammlung erhält und die Stimmrechte ausüben kann.
- b) Durch den Verwaltungsrat der Orascom Development Holding AG. Hierzu ist das Anmeldeformular durch den Aktionär entsprechend auszufüllen und bis spätestens 30. April 2010 April 2010 (Datum des Posteingangs) im vorfrankierten Umschlag an SIX SAG AG, Olten (Kontakt Daten s. oben unter "Zutrittskarten") zu senden. Anmeldeformulare mit Weisungen für die Stimmrechtsausübung, welche von den Anträgen des Verwaltungsrats abweichen, werden an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergeleitet.
- c) Durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Herrn Hansheiri Inderkum, Rechtsanwalt, Altdorf. Hierzu ist das Anmeldeformular durch den Aktionär mit oder ohne Abstimmungsanweisungen entsprechend auszufüllen und bis spätestens 30. April 2010 April 2010 (Datum des Posteingangs) im vorfrankierten Umschlag an SIX SAG AG, Olten (Kontakt Daten s. oben unter "Zutrittskarten") zu senden. Werden keine Weisungen für die Stimmrechtsausübung erteilt, so erfolgt die Stimmabgabe durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates.
- d) Durch die Depotbank als Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR. Hierzu werden Aktionäre gebeten, sich direkt an die Depotbank zu wenden.

Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, SIX SAG AG, Olten (Kontakt Daten s. oben unter "Zutrittskarten") Anzahl und Nennwert der von ihnen vertretenen Aktien bis spätestens 11. Mai 2010, 13:45 Uhr MESZ an der Zutrittskontrolle zur Generalversammlung

bekannt zu geben. Als Depotvertreter gelten die dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind jene Aktionäre, welche am 29. April 2010, 12:00 Uhr MESZ im Aktienregister eingetragen sind. Aktionäre, welche nach diesem Zeitpunkt ihre Aktien verkaufen, sind nicht berechtigt, an der ordentlichen Generalversammlung teilzunehmen. Das Aktienregister bleibt bis zum Ende der ordentlichen Generalversammlung geschlossen.

Altdorf, 9. April 2010

Orascom Development Holding AG

Für den Verwaltungsrat

Samih O. Sawiris, Präsident

Orascom Development Holding AG, Gotthardstrasse 12, CH-6460 Altdorf
Tel: +41 41 874 17 17